

BDA-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG für GASTARZTTÄTIGKEITEN

Der BDA hat zur Förderung der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten abgeschlossen. Der BDA will mit dieser Versicherung seinen Mitgliedern die Sorge nehmen, als Gastärztin/Gastarzt an einem fremden Krankenhaus im Rahmen der Fort- und Weiterbildung möglicherweise ohne Versicherungsschutz zu sein. Dieser Versicherungsschutz soll auch den Ärztinnen/Ärzten zugutekommen, die in ihr Krankenhaus Kolleginnen/Kollegen zur Hospitation aufnehmen.

1. Wann tritt die Versicherung ein?

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der Gastarztstätigkeit im Inland, in den Staaten der Europäischen Union oder den Ländern Norwegen, Lichtenstein, Island oder der Schweiz – ausgenommen der Länder, in denen für die Tätigkeit eine Pflichtversicherung erforderlich ist (z.B. Österreich); sollte für die Tätigkeit des Gastarztes nach den dortigen Vorschriften eine eigene persönliche Versicherungspflicht bestehen, muss vor Ort Versicherungsschutz genommen werden!

Die Dauer der Hospitationen darf insgesamt 12 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Die Haftpflichtversicherung für Hospitationen gilt für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und/oder Schmerzmedizin. Mitversichert gelten auch Gastarztstätigkeiten, soweit hier Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Berufsbild des Anästhesisten, Intensivmediziners, Notfallmediziners und/oder Schmerzmediziners entsprechen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Gastärztin/der Gastarzt während der Hospitation bzw. zum Zeitpunkt des Haftpflichtschadenfalles bereits Mitglied im BDA war.

2. Sind die gastgebenden (Chef-)Ärztinnen/(Chef-)Ärzte ebenfalls versichert?

Auch die/der gastgebende Ärztin/Arzt ist für die Beschäftigung von Gastärztinnen/Gastärzten im Inland versichert, wobei die/der einzelne Gastärztin/Gastarzt nicht länger als 12 Wochen im Jahr tätig sein darf. Weitere Voraussetzung ist, dass die/der gastgebende Ärztin/Arzt zum Zeitpunkt des Haftpflichtschadenfalles bereits Mitglied im BDA war.

3. Wie definiert die Versicherung den Begriff „Gastarztstätigkeit“?

Eine **Gastarztstätigkeit** im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn

- die Hospitation zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Fähigkeit oder zur Erlernung einer besonderen medizinischen Technik

- unentgeltlich und nicht in hauptamtlicher Stellung z.B. an einer Klinik, einer Tagesklinik, einem MVZ, einem OP-Zentrum oder in einer Arztpraxis absolviert wird, um die angestrebten Fertigkeiten zu erlernen.

Die Versicherung greift nicht ein für ärztliche Personen, die unbezahlt am Krankenhaus arbeiten, weil sie keine Anstellung gefunden haben.

4. Besteht Versicherungsschutz, wenn die Gastärztin/der Gastarzt ärztliche Leistungen selbst erbringt?

Aus forensischen wie aus arbeitsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass es nicht Aufgabe der Gastärztin/des Gastarztes sein kann, an der für sie/ihn fremden Arbeitsstätte ärztliche Leistungen zu erbringen. Wird die Gastärztin/der Gastarzt ausnahmsweise selbst tätig, so muss dies unter *unmittelbarer* und *ständiger* Aufsicht erfahrener Kolleginnen/Kollegen geschehen, damit dieser sofort in den Behandlungsablauf eingreifen kann.

5. Welche Deckungssummen stehen zur Verfügung?

Es ist eine Deckungssumme von 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall vereinbart.

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers das Dreifache dieser Summe.

6. Ist eine eigene Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig?

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (u.a. der Krankenhausträger) zu seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

7. Wie kann man die BDA-Gastarzthaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen?

Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, muss sich jedes Mitglied, das die Versicherung in Anspruch nehmen will, vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit der FUNK Hospital-Versicherungsmakler GmbH in Verbindung setzen, die Sie im Auftrag des BDA berät. Der BDA stellt dafür ein Meldeformular zur Verfügung (<https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/bda-gastarzthaftpflicht.html>). Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, senden Sie das Meldeformular bitte direkt an die FUNK Versicherungsmakler GmbH, faes@funk-gruppe.de

Korrespondenzadresse:

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat

Neuwieder Straße 9

90411 Nürnberg

Tel.: 0911 - 9 33 78 19 (Sekretariat: F. Özgün)

E-Mail: versicherung@bda-ev.de